

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/14 3Ob85/83, 8Ob651/84, 2Ob242/05k, 5Ob278/07d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

ABGB §435

EO §234 ff

Rechtssatz

War der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Versteigerung der Liegenschaft aus irgendeinem Grund auch schon Eigentümer des Überbaus geworden, dann ist davon auszugehen, dass das am Superädifikat begründete Pfandrecht so wie bisher (bei getrenntem Eigentum) aufrecht bleibt und das Superädifikat zumindest zugunsten dieses Pfandgläubigers seine bisherige rechtliche Selbstständigkeit beibehält. Der verschiedentlich im Schrifttum vertretenen "gegenteiligen" Position wird nicht gefolgt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 85/83

Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 85/83

NZ 1984,222 = JBI 1985,288

- 8 Ob 651/84

Entscheidungstext OGH 23.05.1985 8 Ob 651/84

Auch; SZ 58/89 = EvBI 1986/84 S 306 = JBI 1986,724 (zust Hoyer) = NZ1987,65

- 2 Ob 242/05k

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 242/05k

Vgl auch; Beisatz: § 451 Abs 2 ABGB regelt ausdrücklich, dass an Bauwerken im Sinne des§ 435 ABGB das Pfandrecht durch die gerichtliche Hinterlegung einer beglaubigten Pfandbestellungsurkunde erworben wird. Dass dafür die Einverleibung des Pfandrechtes auf der gleichzeitig verpfändeten Liegenschaft ausreichen würde, ist § 451 ABGB gerade nicht zu entnehmen. (T1)

- 5 Ob 278/07d

Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 278/07d

Vgl aber; Beisatz: Erwirbt der Eigentümer eines in stabiler und massiver Bauweise ausgeführten Superädifikats auch die Liegenschaft, auf der dieses errichtet ist, dann verliert das Bauwerk seine rechtliche Selbstständigkeit und wird unselbstständiger Bestandteil (Zuwachs) des Grundstücks. (T2); Veröff: SZ 2008/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003468

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at